

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan-Nr. 85 der Stadt Euskirchen
Ortsteil Euskirchen

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt zwischen Oststraße, Kölner Straße, Bonner Straße und Bahngelände.

2. Zweck des Bebauungsplanes

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird erforderlich, um das derzeitige Planungsrecht hierbei handelt es sich um den Bau- gebiets- und Bauklassenplan aus dem Jahre 1959, den neuen ge- setzlichen Bestimmungen und städtebaulichen Gegebenheiten anzupassen. Weiter soll die Verkehrsführung im Knotenpunkt Kölner Straße, Keltenring und Alfred-Nobel-Straße verbessert werden.

3. Inhalt des Bebauungsplanes

3.1 Baugebiete

Der Bebauungsplan weist aufbauend auf das derzeitige Ortsrecht ein Mischgebiet aus. Das derzeitige Gewerbege- biet im Bereich der ehemaligen Firma Beden, welches von er Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen für die Erweite- rung des Amtsgerichtes erworben wurde, wird als Fläche für den Gemeinbedarf -öffentliche Verwaltung- ausgewie- sen. Eine weitere gewerbliche Fläche, auf der das neue Polizeigebäude steht, wird ebenfalls als Fläche für den Gemeinbedarf -öffentliche Verwaltung- ausgewiesen. Hier- durch ergibt sich eine Abweichung von den Darstellungen im Flächennutzungsplan der für dieses Grundstück gemisch- te Baufläche vorsieht.

3.2 Verkehrsflächen

Im Plangebiet ergeben sich durch vorgesehene Änderungen der Verkehrsführung an der Kölner Straßen Ecke Oststraße und die neue Planung der Ringstraße zwischen Münstereife- ler Straße und Kölner Straße Änderungen im Straßennetz.

Im Einmündungsbereich der Oststraße in die Kölner Straße ist ein Kreisverkehr geplant, der geringfügig in die Grünfläche am Amtsgericht eingreift.

Durch die vorgesehene neue Trase der Ringstraße zwischen Münstereifeler Straße und Kölner Straße ergibt sich im derzeitigen Straßenzug der Alfred-Nobel-Straße eine Ände- rung. Dieser Straßenzug soll versatzfrei in die derzeiti- ge Einmündung des Keltenring in die Kölner Straße einge- führt werden. Der derzeitige Straßenverlauf der Alfred- Nobel-Straße mit seiner Randbebauung soll tlw. als Er- schließungsstraße beibehalten werden.

Durch den vorgesehenen neuen Verlauf der Alfred-Nobel-Straße ergibt sich ein Eingriff in die vorhandene Bebauung. Die Stadt hat bereits verschiedene Grundstücke erworben. Mit den übrigen Grundstückseigentümern wird noch verhandelt. Die vorgesehene Linienführung stimmt nicht mit der derzeitigen Darstellung im Flächennutzungsplan überein.

3.3 Grünflächen

Die Grünflächen an der Kölner Straße/Ecke Oststraße und beiderseits der B51 werden als öffentliche Grünfläche-Parkanlage ausgewiesen.

3.4 Wasserflächen

Die Erft mit Unterhaltungsweg und Böschungen sowie das gesetzliche Überschwemmungsgebiet wurden gemäß § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch dargestellt.

4. Maßnahmen der Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist entwässerungsmäßig an das Klärwerk Kessenich angeschlossen. Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser, Strom und Gas ist gesichert.

5. Altlasten

Die Stadt wurde durch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auf 3 altlastverdächtige Flächen hingewiesen. Im Bereich der Firma Hammerschmidt befindet sich eine stillgelegte Tankstelle. Da die Fläche außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche liegt braucht z.Z. nichts veranlaßt zu werden. Die Fläche wurde im Bebauungsplan gekennzeichnet. Eine weitere Verdachtsfläche - Grundstück der ehemaligen Malzmühle der Firma C. Grouven - wurde im Jahre 1988 neu bebaut. Auf dieser Fläche steht das neue Polizeigebäude. Bei der Errichtung dieses Gebäudes sind der Stadt keine Altlasten bekannt geworden.

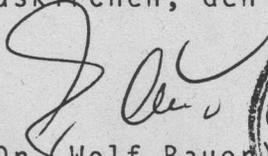
Im Bereich des Amtsgerichtes und der öffentlichen Grünanlage befindet sich der alte Friedhof. Der vom Amtsgericht vorgesehene Anbau liegt außerhalb dieser Fläche.

6. Kosten und Finanzierung

Bei der Realisierung des Bebauungsplanes entstehen voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 2.100.000,00 DM. Die Finanzierung ist in der Weise vorgesehen, daß die Anlieger gem. der städtischen Satzung über Anlieger- und Erschließungsbeiträgen entsprechend zu den Kosten herangezogen werden. Der von der Gemeinde aufzubringende Kostenanteil wird zur gegebenen Zeit haushaltsrechtlich bereitgestellt.

Euskirchen, den

7.5.1991


(Dr. Wolf Bauer)
Bürgermeister

